



*Fussballverband
Association de football
Bern Jura*

Geschäftsordnung Schiedsrichterkommission (SK)

Ausgabe September 2017

Der Vorstand des Fussballverbands Bern Jura (FVBJ) erlässt gestützt auf Art. 43, Abs. 3 der Statuten sowie Art. 4, Abs. 3 und Art. 19, Abs. 2 des Organisationsreglements die nachfolgende Geschäftsordnung für die Schiedsrichterkommission (SK):

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der SK und der unterstellten Ressorts.

1.2 Geschlechterneutralität

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachstehend immer die männliche Form verwendet; es sind aber immer auch die weiblichen Bezeichnungen gemeint.

2. Die Schiedsrichterkommission

2.1 Stellung

Die SK ist das leitende Organ des Departements Schiedsrichter im FVBJ. Die Aufgaben und Verantwortungen ergeben sich aus den Statuten und dem Organisationsreglement des FVBJ.

2.2 Zusammensetzung

Die SK setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1 Leiter der SK,
- 1 – 2 Mitglieder Ressort Französischsprachige Schiedsrichter,
- 1 Mitglied Ressort Schiedsrichteraufgebot,
- 1 – 2 Mitglieder Ressort Kurswesen,
- 1 Mitglied Ressort Talentwesen,
- 1 Mitglied Ressort Instruktor- und Inspizientenwesen.

Der stellvertretende Leiter wird durch die SK aus den eigenen Reihen bestimmt.

Der Leiter Schiedsrichteradministration des Sekretariats FVBJ nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen als Sekretär und Protokollführer teil. Er besorgt die administrativen Belange der SK.

2.3 Wahl der Mitglieder

Der Leiter der SK, welcher gleichzeitig Leiter des Departements Schiedsrichter FVBJ ist, wird durch die Delegiertenversammlung FVBJ gewählt.

2.4 Vertretung, Unterschriftsberechtigung

Die SK vertritt das Schiedsrichterwesen des FVBJ nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift der SK führen der Leiter und der Sekretär. Im Rahmen der Fachkompetenzen innerhalb des Ressorts unterschreiben die SK-Mitglieder, die Ressortmitglieder SK und der Leiter Schiedsrichteradministration selbständig.

2.5 Funktionendiagramm

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressorts, der SK-Mitglieder, der Ressortmitglieder SK und des Leiters Schiedsrichteradministration werden in einem durch die SK erlassenen Funktionendiagramm geregelt.

2.6 Befugnisse

Die SK beschliesst über alle Angelegenheiten im Schiedsrichterwesen des FVBJ, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Insbesondere stehen ihr folgende Kompetenzen zu:

als Führungsaufgabe

- Vertretung der SK nach aussen,
- Erlass von Weisungen an die Ressorts der SK,
- Beaufsichtigung der Tätigkeiten der Ressorts der SK,
- Koordination mit den andern Departementen FVBJ,
- Unterstützung von Vereinen bei der Werbung von neuen Schiedsrichtern,
- Bestimmung der Themen der Lehrabende, soweit diese nicht vom SFV vorgegeben sind,
- Ernennung neuer Kandidaten für die Instruktoren- und Inspizientenausbildung,
- Erstellung des Budgets zuhanden des Verbandsvorstandes,
- Kontaktpflege zum Schiedsrichterverband und dessen Gruppen,
- Kontaktpflege zu Vereinen und Verbänden,
- Öffentlichkeitsarbeit.

gegenüber dem Schiedsrichter-, Instruktoren- und Inspizientenkader

- Erlass von Weisungen,
- Aus- und Weiterbildung,
- Qualifikationen,
- Überwachung der Tätigkeiten und des Verhaltens,
- Durchführung von Untersuchungen,
- Aussprechen von Sanktionen,
- Streichung von Schiedsrichtern von der offiziellen Liste der Schiedsrichter.

Die SK delegiert die Betreuung der Schiedsrichteranfänger an den Schweizerischen Schiedsrichterverband Bern Jura (SSVBJ) mit den entsprechenden Teilverbänden.

2.7 Sanktionen

2.7.1 Massnahmenkatalog

Die SK kann namentlich folgende Sanktionen gegen Schiedsrichter, Instruktoren und Inspektanten aussprechen, welche im FVBJ tätig sind:

- Erteilung von Belehrungen,
- Erteilung von Verweisen,
- Bussen bis max. CHF 500.00,
- Rückqualifikationen,
- Suspensionen,
- Aufforderungen zum Rücktritt,
- Streichung von Schiedsrichtern von der offiziellen Liste der Schiedsrichter.

2.7.2 Bussen

Ein detaillierter Bussenkatalog ist im Gebühren- und Bussenreglement FVBJ enthalten.

2.7.3 Rekursrecht

Gegen die Sanktionen der SK kann nach den Bestimmungen des Rechtspflegereglements FVBJ rekuriert werden, sofern ein Rekurs nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

2.8 SK-Sitzungen

2.8.1 Einberufung

Die SK-Sitzungen werden nach Bedarf durchgeführt. Mindestens drei SK-Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.

2.8.2 Leitung

Vorsitzender der SK-Sitzungen ist der Leiter der SK, bei dessen Verhinderung der stellvertretenden Leiter.

2.8.3 Beschlussfassung

Die SK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

2.8.4 Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder auf elektronischem Weg gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei SK-Mitglieder eine mündliche Beratung wünschen. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller SK-Mitglieder zustimmt.

2.8.5 Protokoll

Über die Sitzungen der SK wird Protokoll geführt.

2.9 Finanzielle Befugnisse

Die finanziellen Befugnisse der SK richten sich nach dem durch die Delegiertenversammlung genehmigten Budget und den Reglementen des FVBJ.

3 Die Ressorts der SK

3.1 Ressorts der SK

Der SK sind folgende fünf Ressorts unterstellt:

- Ressort Französischsprachige Schiedsrichter
- Ressort Schiedsrichteraufgebot
- Ressort Kurswesen
- Ressort Talentwesen
- Ressort Instruktoren- und Inspizientenwesen

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind im Organisationsreglement FVBJ umschreiben.

3.2 Wahl der Mitglieder

Die Ressortmitglieder werden auf Antrag der SK durch den Vorstandsvorstand FVBJ gewählt. Die einzelnen Ressorts konstituieren sich selbst.

3.3 Sitzungen

Sitzungen in den Ressorts werden nach Bedarf durchgeführt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

3.4 Beschlussfassung

Die Ressorts sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

4 Weisungen

4.1 Erlass von Weisungen

Die SK erlässt in eigener Kompetenz folgende, für alle im Schiedsrichterwesen FVBJ tätigen Personen, verbindlichen Weisungen:

- Weisungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten
- Weisungen für Instruktoren und Inspizienten
- Weisungen für die Qualifikationen
- Weisungen für das Kurswesen
- Weisungen für die Konditionstests

5 Schlussbestimmungen

5.1 Genehmigung

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstandsvorstand FVBJ an seiner Sitzung vom 22. Mai 2014 genehmigt.

5.2 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

Fussballverband Bern Jura

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Peter Keller Marco Prack